

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 18.12.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.01.2024 für die Friedhöfe der Stadt Schwarzenborn folgende

Neufassung der Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne,

wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1)	Für die Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier, einschließlich der Verwahrung des Sarges oder einer Urne werden folgende Gebühren, inkl. Heizungs- und Stromkosten erhoben:	80,00 €
(2)	Für das vorübergehende Einstellen der Leiche einer auswärtigen Person in die Leichenhalle beträgt die Gebühr je angefangenen Tag:	50,00 €

§ 5 a Gebühren für Abfallentsorgung und Gießwasser

(1)	Pro Sterbefall wird eine einmalige Gebühr für die Abfallentsorgung und das Gießwasser erhoben. (Ausgenommen sind hierbei die Rasengräber sowie die anonymen Urnengräber)	100,00 €
-----	--	----------

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr:

	Montag bis Freitag:	Freitags ab 12:00 Uhr, samstags u. an Sonn- und Feiertagen
1) in einer Einzelgrabstätte	130,00 €	195,00 €
2) in einer Doppelgrabstätte		
a. Erstbestattung	130,00 €	195,00 €
b. Jede weitere Bestattung	180,00 €	270,00 €
3) für das Schließen eines Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	80,00 €	120,00 €
4) für die Gestellung des Sargträgers durch die Stadt Schwarzenborn, pro Person	40,00 €	60,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr

	Montag bis Freitag:	Freitags ab 12:00 Uhr, samstags u. an Sonn- und Feiertagen
1) in einer Einzelgrabstätte	100,00 €	150,00 €
2) für das Schließen des Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	30,00 €	45,00 €
3) für die Gestellung des Sargträgers durch die Stadt Schwarzenborn	40,00 €	60,00 €

1. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

	Montag bis Freitag:	Freitags ab 12:00 Uhr, samstags u. an Sonn- und Feiertagen
1) in einer einfachen Urnengrabstätte (eine Urne)	40,00 €	60,00 €
2) in einer doppelten Urnengrabstätte (zwei Urnen)		
a. Erstbestattung	40,00 €	60,00 €
b. Jede weitere Bestattung	40,00 €	60,00 €
3) in einer Grabstätte für Erdbestattungen	100,00 €	150,00 €
4) für das Schließen eines Grabes und den Abtransport des überschüssigen Erdaushubs	10,00 €	15,00 €

2. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von:

- a. Montag bis Freitag von 20,00 €
- b. Freitags ab 12:00 Uhr, samstags u. an Sonn- und Feiertagen von 30,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen dürfen nur von dazu zugelassenen Beerdigungsinstituten vorgenommen werden. Die Gebühren hierfür sind gegen Rechnungsnachweis an das beauftragte Institut zu zahlen.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen und einer einfachen Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	930,00 €
Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.120,00 €

(2) Für die Überlassung einer einfachen Urnengrabstätte (eine Urne) werden erhoben:	
Einfache Urnengrabstätte	550,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten für Erdbestattungen und doppelten Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für die gesamte Grabstätte	1.730,00 €
b) Für jede weitere Grabstelle, je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	50,00 €

(2) Für die Überlassung einer doppelten Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für die gesamte Grabstätte	1.000,00 €
b) Für jede weitere Grabstelle, je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	50,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte für Erdbestattungen sowie einer doppelten Urnengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Doppelgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	50,00 €
b) bei doppelten Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	50,00 €

(3) Für den Wiedererwerb einer Doppelgrabstätte bzw. doppelter Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen als Rasengrab	450,00 €
b) Für eine Einzelgrabstätte für Erdbestattungen als Rasengrab	900,00 €
c) Für eine einfache Urnengrabstätte als Rasengrab	450,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege sowie einer einmaligen Gebühr für die Abfallentsorgung und Grabräumung.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
1) bei Einzelgrabstätten für Erdbestattungen sowie bei einzelnen Urnengrabstätten	110,00 €
2) bei Doppelgrabstätten für Erdbestattungen sowie bei doppelten Urnengrabstätten	160,00 €
3) bei Rasengräbern	110,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung aufgestellt wurde (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte ebenfalls die o.g. Gebühren nach §11 erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Schwarzenborn folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1) einmalig	50,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	100,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	250,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	50,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)	50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

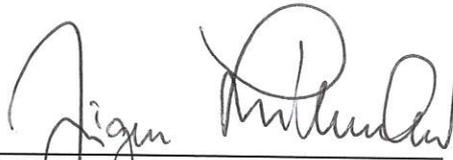
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung tritt am Folgetag der Veröffentlichung in Kraft. Tag der **Veröffentlichung: 31.01.2024, Inkrafttreten: 01.02.2024**
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 30.04.2004 mit Ihren Änderungen 1-6 außer Kraft.

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Schwarzenborn, den 26.01.2024


Bürgermeister
Jürgen Liebermann




Erster Stadtrat
Stefan Scheindl